



Geschäftsordnung des Vorstandes

Präambel

Nachfolgende Geschäftsordnung regelt die Arbeits- und Verfahrensweise des Vorstands für §9 Abs. 11 der Satzung.

§ 1 Geschäftsordnung (Erlass/Änderung)

Die Geschäftsordnung kann jederzeit durch den Vorstand geändert oder aufgehoben werden.

§ 2 Sitzungen des Vorstands

- (1) Vorstandssitzungen finden regelmäßig zweimal im Jahr statt.
In begründeten Ausnahmefällen können auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Vorstandsmitglieder weitere Sitzungen einberufen werden. Voraussetzung ist, dass der Antrag die im Rahmen der Vorstandssitzung zu besprechenden Angelegenheiten konkret benennt. Zudem sind die Gründe dar-zulegen, warum ein Zuwarten bis zur nächsten ordentlichen Sitzung nicht möglich ist.
- (2) Der Vorstand legt die Termine für die ordentlichen Vorstandssitzungen bis zum Ende eines jeden Jahres für das kommende Jahr fest.

§ 3 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird vom 1. Vorstand in Zusammenarbeit mit dem 2. Vorstand aufgestellt.
- (2) Die Tagesordnung hat alle Anträge der Vorstandsmitglieder zu enthalten, die bis 21 Tage vor der Sitzung beim 1. Vorstand eingegangen sind.
- (3) Die Tagesordnung ist den Vorstandsmitgliedern 7 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Vertraulichkeit/Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
- (2) Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit über die Zulassung weiterer Personen zur Sitzung entscheiden.
- (3) Die im Rahmen der Vorstandssitzung beratenen "Gegenstände", sind vertraulich zu behandeln.
- (4) Ergebnisse der Sitzungen, die für die Mitglieder des Vereins (oder einzelne Abteilungen) relevant sind, dürfen mit Beschluss des Vorstandes kommuniziert werden.

§ 5 Sitzungsleitung

Die Sitzungen des Vorstands werden vom 1. Vorstand geleitet.
Sollte der 1. Vorstand verhindert sein, so obliegt die Sitzungsleitung dem 2. Vorstand.

§ 6 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (2) Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung vom Sitzungsleiter festzustellen.

§ 7 Beratungsgegenstand

- (1) Gegenstand der Beratung sind nur die in der Tagesordnung festgelegten Beratungspunkte.
- (2) In dringenden Fällen können weitere Tagesordnungspunkte zugelassen werden. Voraussetzung dafür ist die einfache Mehrheit der am Sitzungstermin anwesenden Vorstandsmitglieder.

§ 8 Abstimmung

- (1) Zur Abstimmung sind nur die in den Vorstandssitzungen anwesenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
- (2) Abstimmungen erfolgen in der durch den Sitzungsleiter bestimmten Form (Handzeichen, Zuruf oder schriftliche Abstimmung).
- (3) Der Vorstand entscheidet über Anträge mit einfacher Mehrheit.
Im Falle der Stimmengleichheit wird die Abstimmung nach nochmaliger Beratung wiederholt. Sollte im Wiederholungsfall eine erneute Stimmengleichheit festgestellt werden, so gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Im Einzelfall kann der Versammlungsleiter anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Umfrage in der Verwaltungssoftware erfolgt.
Der Versammlungsleiter legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der Benachrichtigungsvorlage sein. Die E-Mail/Umfrage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail/Umfrage die Versandbestätigung/Lesebestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der E-Mail-Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über E-Mail/Umfrage innerhalb der vom Versammlungsleiter gesetzten Frist, muss der Vorstand erneut zu einer Vorstandssitzung einladen.

§ 9 Niederschrift

- (1) Der Ablauf einer jeden Vorstandssitzung ist durch den Protokollführer schriftlich festzuhalten.
- (2) Das gefertigte Sitzungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (3) Jedem Vorstandsmitglied ist eine Abschrift des Sitzungsprotokolls zu übermitteln.
- (4) Gegen den Inhalt des Protokolls kann jedes Vorstandsmitglied innerhalb einer zweiwöchigen Frist nach Zustellung schriftlich Einwendungen erheben. Über Einwendungen wird in der nächsten Vorstands-sitzung entschieden.
Sollte bis zum Ablauf der Frist keine Einwendungen erhoben werden, so gilt das Sitzungsprotokoll als genehmigt.

§ 10 Zahlungsberechtigungen

Der 1. Vorstand und der 2. Vorstand dürfen im Rahmen einer Obergrenze von 5.000€ über die Geschäfte selbstständig verfügen.

§ 11 Bearbeitungsgebühren/Verwaltungskosten

Sollten von Vereinsmitgliedern geforderte bzw. angekündigte Beträge nicht binnen eine Woche nach einer Frist auf unserem Bankkonto eingegangen sein, behalten wir uns vor, dem Mitglied eine Zahlungserinnerung zu senden.

Binnen einer Woche darf der geforderte Betrag dann noch überwiesen werden. Sollte der Betrag bis nach Ablauf der neu gesetzten Frist immer noch nicht bei uns eingegangen sein, so behalten wir uns vor, eine Mahnung mitsamt Mahnungsgebühren i.H.v. 2,50 € zu erheben.

Nach der 1. Mahnung ist erneut eine Frist von einer Woche angesetzt. Sollte die Frist erneut ablaufen, wird eine zweite Mahnung mit neuer Mahnungsgebühr versendet.

Dies gilt für die dritte und letzte Mahnung ebenso. Nach erneuter Nichtzahlung wird das Mitglied vom Verein ausgeschlossen.

Der Vorstand kann in Einzelfällen Abweichungen von den Regelungen seiner Ordnungen beschließen.